



Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Bioenergie Greimel GmbH & Co. KG  
vertreten durch Herrn Johann Greimel  
Nicklhub 1  
84405 Dorfen

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt und**  
**Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Postanschrift  
Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Dienstgebäude  
Freisinger Str. 67  
85435 Erding

Ansprechpartner:  
Johann Hofer  
Zi.Nr.: 110

Tel. 08122 58-1256  
Fax 08122 58-1033  
johann.hofer@lra-ed.de

Erding, 12.07.2024

Az.: 42-2/1712/1722 3/24

Seite 1 von 33

Kreis- u. Stadtparkasse  
Erding – Dorfen  
IBAN: DE86 7005 1995  
0000 0033 43  
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding  
IBAN: DE78 7016 9356  
0000 1133 44  
BIC: GENODEF1EDR

VR-Bank Erding  
IBAN: DE75 7009 1900  
0000 0559 99  
BIC: GENODEF1EDV

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Ihr Antrag vom 15.12.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage (Biogasanlage) gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG**

**Vorhaben:** Änderung der Biogasanlage Nicklhub durch den Rückbau von zwei Gasmotoren im Generatorraum, Errichtung eines BHKW-Containers und eines Transformators östlich der Maschinen- und Lagerhalle der BGA Schirmading, Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2.750 auf 4.562 kW bzw. el. Leistung von 1.000 auf 1.885 kW

**Standort:** Nicklhub 1, 84405 Dorfen, Fl.Nrn. 1155/2 und 1155/5, Gemarkung Wasentegernbach, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet Biogasanlage Schirmading/Nicklhub“

**Antragsteller:** Bioenergie Greimel GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Johann Greimel, Nicklhub 1, 84405 Dorfen

**Anlagen:**

Satz Genehmigungsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk)  
Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm  
Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Greimel,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

**Bescheid:**





## **A. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

Sie erhalten nach Maßgabe der ausgefertigten Antragsunterlagen sowie der nachstehenden Punkte C und D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort in Nicklhub 1, 84405 Dorfen auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 1155/2 und 1155/5, Gemarkung Wasentegernbach.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## **B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 12.07.2024 versehenen Planunterlagen zugrunde, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Deckblatt
- Inhaltsregister
- Antrag vom 15.12.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, eingegangen am 29.01.2024 mit zusätzlichen § 8a Antrag mit Begründung (*hat sich erübrigt durch Erteilung dieser Genehmigung*)
- Anlage 1 zum Antragsformular „Bezeichnung des Vorhabens/Anlage, Antragsgegenstand“
- Anlage 2 zum Antragsformular „Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen“
- Verpflichtungserklärung (Anlage 3 zum Antrag)
- Erläuterungen zum Genehmigungsantrag (S. 1 bis 17)
- Angaben zu den Belangen der Störfallverordnung (S. 1 bis 5)
- Flurkarte vom 18.12.2023 im M 1 : 10.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 15.11.2023 im M 1 : 1.000
- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 75
- Lageplan vom 11.12.2023 im M 1 : 500
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 bis 19)
- Anhang zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung: Übersichtslageplan Betriebseinheiten/Teilbetriebseinheiten vom 15.12.2023
- Angaben über die Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung
- Katalog Einsatzmaterialien zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln (Seiten 1 bis 8)
- Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, Gerüchen und Schall, Immissionen (S. 1 bis 19)
- Gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhalte vom 13.06.2015 der Fa. iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG
- Unterlagen zum Schutz von Wasser und Grundwasser (S. 1 bis 7)



- Email vom 25.03.2024 (Beantwortung wasserrechtlicher Fragen durch das Planungsbüro PlanComp GmbH)
- Unterlagen zum Arbeitsschutz und Anlagensicherheit (S. 1 bis 19)
- Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Baurechtliche Unterlagen:
  - Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung
  - Statistikfragebogen
  - Flurkarte mit Digitalem Orthophoto vom 19.10.2021 im M 1 :1.000
  - Plan (Lageplan) vom 11.12.2023 im M 1 : 500
  - Plan (Blockheizkraftwerk) vom 11.12.2023 im M 1 :100
  - Übersichtsplan Betriebs-/Teilbetriebseinheiten vom 15.12.2023
  - Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen mit Lageplan Abstandsflächen vom 11.12.2023 im M 1 : 500, nachgereicht am 02.07.2024
  - Auszug Formular Bauantrag zu Nr. 11 Baukosten BHKW-Systemcontainer und Transformator-Kompaktstation, nachgereicht am 02.07.2024
  - Brandschutznachweis Ing.Büro Rinner vom 15.06.2024 mit Stellungnahme zu den Abstandsflächen vom 25.06.2024, nachgereicht am 02.07.2024
- Erläuterungsbericht vom 12.06.2024 (Veränderung von Ausgleichsflächen der Biogasanlage Nicklhub mit Eingriffsbilanzierung), nachgereicht am 20.06.2024

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Eine Ausfertigung mit den genehmigten Antragsunterlagen wird Ihnen mit gesonderter Post übersandt.

#### Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Bescheinigungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies bedeutet insbesondere, dass die vorliegende Genehmigung die nach Art. 55 i. V. m. Art. 59 BayBO erforderliche Baugenehmigung mit beinhaltet.

### **C. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Änderung der Biogasanlage Nicklhub durch den Rückbau von zwei Gasmotoren im Generatorraum und Errichtung eines BHKW-Containers und eines Transformators östlich der Maschinen- und Lagerhalle der BGA Schirmading, Die installierte **FWL von 2.750 auf 4.562 kW bzw. el. Leistung von 1.000 auf 1.885 kW** wird erhöht.



## D. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Hinweise aus den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten voll inhaltlich weiter, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen geändert oder aufgehoben werden:

Dem Vorhaben wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt:

### I. Immissionsschutz

#### 1. Allgemeines

##### 1.1.

Die neue Verbrennungsmotoranlage ist vor der Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch dem Landratsamt Erding anzuzeigen. Dabei sind die in der Anlage 1 zur 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

##### 1.2.

Die Anlage einschließlich der Nebeneinrichtungen ist entsprechend den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu warten.

##### 1.3.

Die BHKW-Anlage besteht aus den folgenden Aggregaten mit den maßgeblichen Daten:

BHKW	TBE	Hersteller	Typ	FWL [kW]	el. Leistung [kW]
3	3.8.1	MAN	E 3262 LE 212	1.385	500
4	3.10.1	MWM	TCG 3020 V 12	3.204	1.385

#### Hinweis:

Bei Beschwerden in Verbindung mit einer gesonderten Aufforderung durch das Landratsamt Erding (zuständige Überwachungsbehörde gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) ist durch ein gemäß § 29b BImSchG zugelassenes Institut unverzüglich nachzuweisen, dass die in den Auflagen genannten Anforderungen bei Betrieb der Anlage erfüllt werden. Die Messberichte sind nach Erhalt unaufgefordert und unverzüglich dem Landratsamt Erding vorzulegen.



## 2. Lärmschutz

### 2.1.

Es gelten die Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 mit Änderungen BAnz AT 08.07.2017 B5.

### 2.2.

Der Zusatzbeitrag durch das neue BHKW 4 und durch den Trafo darf den Beurteilungspegel aller von der Biogasanlage ausgehenden Geräusche nicht wesentlich – d. h. weniger als 1 dB(A) – erhöhen.

### 2.3.

Es sind - gegebenenfalls durch schalldämmende Maßnahmen bzw. durch die Installation geeigneter Schalldämpfer - die folgenden Schalleistungspegel  $L_{WA}$  einzuhalten:

- BHKW-Container (TBE 3.10)  
Zu- und Abluftöffnungen in Summe  $L_{WA} \leq 75$  dB(A)
- Abgaskamin BHKW 4 (nach Schalldämpfer):  $L_{WA} \leq 85$  dB(A)
- Kühler:  $L_{WA} \leq 75$  dB(A)
- Trafo  $L_{WA} \leq 80$  dB(A)

### 2.4.

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche ist für den Abgaskamin von BHKW 4 Abgasschalldämpfer entsprechend dem Stand der Technik einzusetzen, welche die Einhaltung der Schalleistungspegel in Auflage Nr. 2.3 sicherstellen. Auf möglichst hohe Einfügungsdämpfungen im Frequenzbereich  $\leq 90$  Hz ist zu achten.

### 2.5.

Die Außenbauteile des BHKW-Containers TBE 3.10 haben ein resultierendes Schalldämmmaß von mindestens 40 dB(A) aufzuweisen.

### 2.6.

Die Türen der BHKW-Räume sind mit Ausnahme notwendiger Kontroll-, Reparatur- und Wartungszwecke dauerhaft geschlossen zu halten.

### 2.7.

Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

### 2.8.

Alle Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminde- rung zu errichten, zu betreiben und zu warten.



### 3. Luftreinhalte

#### 3.1.

Es gelten die Bestimmungen der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002.

#### 3.2.

Die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Verbrennungsmotoren dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

<b>BHKW 3 (Bestand)</b>			
<b>Schadstoff</b>	<b>Grenzwert 44. BIm- SchV</b>	<b>Grenzwerte TA Luft 2002</b>	<b>einzuhalten ab bis dahin TA Luft 2002</b>
Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>	1,0 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>	0,50 g/m <sup>3</sup>	01.01.2029
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>	0,31 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025
Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
organische Stoffe, als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>	-	01.01.2029
Ammoniak	30 mg/m <sup>3</sup>	-	bei Einsatz von SCR/SNCR

<b>BHKW 4 (Neuanlage)</b>	
<b>Schadstoff</b>	<b>Grenzwerte der 44. BImSchV</b>
Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>
Ammoniak	30 mg/m <sup>3</sup>



Alle Grenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5% bezogen.

**Hinweise:**

**In Hinblick auf die zukünftig gemäß der 44. BImSchV einzuhaltenden strengeren Grenzwerte nach den entsprechenden Übergangsfristen für NO<sub>x</sub> ist rechtzeitig ausreichend Platz für die ggf. notwendige Nachrüstung von Abgasreinigungseinrichtungen (z. B. SCR-Katalysatoren) vorzuhalten.**

**Bei einem Motortausch (an den Bestand-BHKWs) gelten die Grenzwerte einer Neuanlage.**

3.3.

Die Motorabgase der BHKWs sind jeweils über einen Katalysator (Oxikat) abzuleiten, so dass jederzeit die unter der vorherigen Auflage-Nummer genannten Grenzwerte sicher eingehalten werden. Beim Einbau des Katalysators sind die zu erwartenden Betriebstemperaturen zu beachten, um eine Schädigung durch zu hohe Temperaturen zu vermeiden.

3.4.

Die Abgase aus dem BHKW 4 sind über einen Kamin senkrecht nach oben in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

3.5.

Die Kaminmündung hat die Geländeoberkante um mindestens 13 m zu überragen und muss mindestens 3 m über dem First des höchsten Gebäudes im Einwirkungsbereich des Kamins sein.

**Hinweis:**

**Der Einwirkungsbereich des Kamins ist in Anlehnung an Tabelle 4 der VDI 3781-4:2017 zu ermitteln.**

3.6.

Die Abluftgeschwindigkeit an der Kaminmündung muss mindestens 10 m/s betragen.

3.7.

Überdachungen und Abdeckhauben an der Kaminmündung sind unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.8.

Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen zu entschwefeln. Bei der Auslegung der Entschwefelungseinrichtungen sind die



Vorgaben der Motorenhersteller an den maximalen Schwefelgehalt im Biogas zu beachten. Die Gasqualität des Biogases ist regelmäßig bezüglich H<sub>2</sub>S- und CH<sub>4</sub>-Gehalt zu kontrollieren, um insgesamt einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in dem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

3.9.

Als Brennstoff für den Verbrennungsmotor darf nur Biogas aus dem Betrieb der Fermenter eingesetzt werden.

3.10.

**Die Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage darf (wie beantragt) 4.562 kW nicht überschreiten; dies entspricht einer maximalen elektrischen Leistung von 2.750 kW.**

#### **4. Abfall**

4.1.

Verunreinigungen (z. B. Einsatzstoffe, Gärreste etc.) auf dem Betriebsgelände und auf den Fahrwegen sind unverzüglich zu entfernen.

4.2.

Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, die nicht als Gärreste ausgebracht werden dürfen (z. B. Schmier- und Altöl, Störstoffe – AVV-Schlüssel 13 02 05\*, 13 02 06\*, 13 02 07\*, 13 02 08\* und 15 02 02\*), sind fachgerecht zu entsorgen (KrWG, AltöIV etc.).

4.3.

Die aussortierten Stör- und Abfallstoffe sind in geruchsdicht abgedeckten Behältern zu lagern. Die Lagerung von geruchsrelevanten Stoffen (Altöl, Schmierstoffe etc.) darf nur in geschlossenen Räumen oder geruchsdichten Behältern erfolgen.

#### **5. Messung, Wartung und Eigenüberwachung**

5.1.

Die in den nachfolgenden Auflagennummern genannten Anforderungen sind nach den Bestimmungen der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002 (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) zu ermitteln.

#### **Hinweis:**

**Im Hinblick auf Messung und Überwachung sind die Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV einschlägig und demnach nach dem Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist zu beachten.**



5.2.

**Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge einmal jährlich** ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. Anlage 1 der 41. BImSchV) nachzuweisen, dass die unter Auflage Nr. 3.2. festgelegten Emissionswerte bei dem Betrieb der Verbrennungsmotoren nicht überschritten werden.

Abweichend davon sind die Emissionen an Schwefeloxiden alle 3 Jahre zu ermitteln.

Zudem hat eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO<sub>x</sub>-Sensorik mit den Messergebnissen zu erfolgen.

5.3.

Bei einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen.

5.4.

Bei Motoren, die SCR-Anlagen einsetzen, sind die Emissionen an NH<sub>3</sub> und NO<sub>x</sub> gleichzeitig zu ermitteln. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die über einen der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

5.5.

Vor erstmaligem Betrieb ist der Genehmigungsbehörde das Prüfprogramm, in dem Art und Weise sowie Häufigkeit der Überprüfungen der Wirksamkeit der Katalysatoren und ggf. der Abgasreinigungsvorrichtung dargestellt sind, zur Kenntnis vorzulegen.

5.6.

An jedem Motor sind 3 Einzelmessungen bei Volllast durchzuführen. Während der Emissionsmessungen sind die elektrische Leistung (kW el.), die Luftzahl Lambda ( $\lambda$ ), der Schwefel- und der Methangehalt im Biogas sowie Zündzeitpunkt des jeweiligen Motors zu bestimmen. Ferner ist der Sauerstoffgehalt im Abgas zu ermitteln.

5.7.

Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage oder bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximalen Emissionen durchzuführen.

5.8.

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis



jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

#### 5.9.

Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

#### 5.10.

Für die Messungen sind - soweit nicht bereits erfolgt - vor Inbetriebnahme zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

#### 5.11.

Die Termine der Messungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils mindestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

#### 5.12.

Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO<sub>x</sub>-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

Die NO<sub>x</sub>-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO<sub>x</sub>-Sensors ist zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungs-messung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z. B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten zu erfolgen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Steuerungssystem der NO<sub>x</sub>-Sensoren muss eine Alarmierung ausgeben und dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO<sub>x</sub>-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet:

<b>Alarmschwellen NO<sub>x</sub>-Sonde</b>	
NO <sub>x</sub> -Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m <sup>3</sup>	≥ 0,15 g/m <sup>3</sup>
0,50 g/m <sup>3</sup>	≥ 0,60 g/m <sup>3</sup>



Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen. Ausgelöste Alarme sind zu visualisieren (z. B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarme sollen rollierend für mindestens ein Jahr gespeichert werden.

#### 5.13.

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht für die Abgasmessungen an den BHKWs muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung nach Auflage-Nr. 5.6.,
- das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.
- Dokumentation der Alarmmeldungen der NO<sub>x</sub>-Sensorik
- Aussagen zur Plausibilität des NO<sub>x</sub>-Sensorsignals gemäß Auflage-Nr. 5.12.

Der Messbericht soll dem Mustermessbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

#### 5.14.

Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren und ggf. der SCR-Anlage zu führen. Die Katalysatoren sind zu erneuern, wenn die Grenzwerte für Kohlenmonoxid oder Formaldehyd gemäß Auflage Nr. 3.2. nicht mehr sicher eingehalten werden können.

#### 5.15.

Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung soll nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und soll ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z. B. Herstellerlogo des Motors oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen.

#### **Hinweis:**

**Die Verplombung kann z.B. zu folgenden Zwecken entfernt werden:**

- **bei Wartungsarbeiten**
- **bei Reinigung eines Katalysators**
- **bei Austausch eines Katalysators**
- **bei Reparatur eines Katalysators**

Die Anbringung, die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung soll durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach



§ 29b BImSchG erfolgen und ist im Betriebstagebuch mit Datum des Anlasses der Entfernung der Plombe, mit dem identifizierenden Merkmal der neuen Plombe sowie mit der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

5.16.

Die Motoren sind regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten, um eine einwandfreie Funktion des Motors und der für das Emissionsverhalten relevanten Teile zu gewährleisten.

5.17.

Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch für jeden Motor und Katalysator mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren. Der Austausch eines Motors bzw. Katalysators ist ebenfalls mit Datum zu dokumentieren; dabei ist der Motortausch immer unaufgefordert dem Landratsamt Erding anzuzeigen.

5.18.

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung des Blockheizkraftwerkes sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

5.19.

Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

5.20.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

5.21.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Betriebsstunden der Motoren
- Erzeugter Strom der Motoren in kWh
- Art, Menge, Herkunft der Einsatzstoffe (Lieferscheine)
- Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturen mit Änderungen der



- Motoreinstellung
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich Ursachen und durchgeführte Abhilfemaßnahmen
  - Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
  - Ergebnisse der Überwachung des CH<sub>4</sub>- und H<sub>2</sub>S-Gehaltes des Biogases
  - Historie von Überwachungs- und Servicemaßnahmen an den Biogasmotoren, wie Änderungen an der Motorsteuerung, Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger Kennzeichnung (z. B. Oxikat), Wartung, Entfernung und Anbringung von Verplombungen, die Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z. B. durch Serviceverantwortliche) sowie die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffener Abhilfemaßnahmen.
  - Füllstand von Nachfermenter / Endlagern

## 5.22.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

### Hinweis:

**Bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind die Vorgaben des § 7 der 44. BImSchV zu berücksichtigen.**

## II. Arbeitsschutz

1.

Auf dem Container ist für spätere Wartungsarbeiten ein zweiteiliges Geländer gegen Personenabsturz anzubringen.

2.

Die Biogasanlage darf erstmalig und **nach einer wesentlichen Änderung** nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einer unabhängigen befähigten Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

### Hinweis:

Die Prüfung ist alle 3 Jahre wiederkehrend durchzuführen.

3.

Die Bescheinigungen und Aufzeichnungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.



4.  
Für den Bau und Betrieb der Biogasanlage sind die Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG'en) in Verbindung mit den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“, Technische Information 4, Stand 03.2016, sowie die Betriebssicherheitsverordnung vom 01.06.2015 einzuhalten.

5.  
Gasführende Leitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein (Freigabe des Herstellers für Biogas beachten). Beständig sind Rohre aus Stahl, Edelstahl, PVC-U oder PE-HD. Generell sind außerhalb der Erdgleiche Stahlrohre zu verwenden.

6.  
Die gasführenden Leitungen sind mit gelber Farbe zu kennzeichnen; die Fließrichtung sowie der Durchflussstoff (Biogas) ist anzugeben (Pfeile mit Aufschrift Biogas). Die Lage der unterirdisch verlegten Gasleitungen ist mit einem Gaswarnband zu kennzeichnen.

7.  
Der Raum des BHKW ist mindestens feuerbeständig – F 90 A DIA 4102 – auszuführen. Die Lüftungsleitungen und andere Leitungen dürfen keinen Brand übertragen.

8.  
Für die Biogasmotoren ist eine CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung vorzulegen. Insbesondere ist beim Einsatz eines Ladekühlers eine Herstellerbestätigung erforderlich.

9.  
Die Verbindungsstücke (Kompensatoren) der Gasleitungen und der Gasmotoren müssen aus thermisch stabilen Material bestehen. Gummiverbindungsstücke dürfen ohne Herstellerbestätigung nicht verwendet werden.

10.  
Das BHKW muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

11.  
Die Gaszufuhr zum BHKW muss im Freien, möglichst nahe am BHKW, absperrbar sein. Die Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein.

12.  
Beim Einsatz von Biogasmotoren mit Turbolader sind Vorkehrungen zur Verhinderung von explosionsfähigen Gemischen im Schadensfall notwendig, z.B. Raumüberwachung durch bauartzugelassenes Gasspürgerät mit Abschaltung der Aggregate und der elektrischen Anlagen.

13.  
Vor jedem Motorenaggregat sind in die Gasleitung 2 Absperrventile einzubauen (Magnetventile).



14.

Vor jedem Motorenaggregat ist in die Gasleitung eine Flammenrückschlagsicherung einzubauen. Es dürfen nur bauartzugelassene Armaturen verwendet werden.

15.

Um Verbrennungen zu vermeiden, sind alle heißen Oberflächen der Anlage, Abgasleitungen, Auspuffanlagen (auch außen) abzudecken.

16.

Am Zugang zum BHKW sind entsprechende Warnschilder anzubringen: P02, P06

### III. Bauausführung und Brandschutz

1.

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die Vorschriften der BayBO sowie die vom Bayer. Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr eingeführten technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

2.

Die Biogasanlage einschließlich der Nebeneinrichtungen ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Änderungen, die sich durch Auflagen ergeben, sind genau zu beachten.

3.

Die Auflagen und Bedingungen der Erstgenehmigung bzw. der vorangegangenen baurechtlichen Genehmigungen sind zu beachten und einzuhalten, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind.

4.

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der hier erforderliche Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV vor Baubeginn vorzulegen ist.

Falls nach dem Kriterienkatalog eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, ist ebenfalls vor Baubeginn die Bescheinigung Standsicherheit I vorzulegen.

Im Falle einer geprüften Typenstatik ist diese vor Baubeginn vorzulegen.

5.

Die bauliche Anlage wird unter der **aufschiebenden Bedingung** genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

6.

Vor Baubeginn ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss



zweifelsfrei die Höhenlage des Gebäudes und die Grenz-/Gebäudeabstände entsprechend der Genehmigung bestätigen. Die Bescheinigung muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

7.

**Für die Ausführung der Baumaßnahme ist der Brandschutz-Nachweis, geprüft von einem verantwortlichen Prüfsachverständigen gemäß § 19 Abs. Satz 1 PrüfVBau, maßgebend und entsprechend zu beachten.**

8.

**Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau ebenso zu bescheinigen.**

9.

Für die Anlage ist durch den Errichter eine **Betriebsanweisung** auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu erstellen, die im laufenden Betrieb wie auch bei Störungen einen geordneten Ablauf sicherstellt.

10.

Alle bei der Betreuung der Anlage eingesetzten Personen sind auf der Grundlage der Betriebsanweisung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.

11.

Der Betreiber der Anlage hat sich regelmäßig fortzubilden, um stets einen zuverlässigen Betrieb der Anlage sicherzustellen.

12.

**Eine Abweichung von Art.6 Abs.5 Satz 1 BayBO wird mit der Maßgabe zugelassen, dass zwischen den sich gegenüberliegenden Gebäuden westliche bestehende Maschinenhalle und beantragtes BHKW-Gebäude ein Abstand von nur 5,00 m statt 6,00 m eingehalten werden muss.**

#### **Hinweise:**

1.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beträgt vier Jahre, wenn sie nicht kürzer befristet ist. Innerhalb dieser Frist muss mit dem Bau begonnen werden bzw. die Bauausführung darf nicht länger als vier Jahre unterbrochen sein. Andernfalls erlischt die Baugenehmigung.

Die Frist kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn dies vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich beantragt wurde.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.

2.

Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird.

Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.



3.

Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

4.

Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Wenn der Standsicherheitsnachweis nicht geprüft wird, ist in den Fällen des Art. 77 Abs. 3 BayBO der Nachweisersteller auch für die ordnungsgemäße Bauausführung verantwortlich.

5.

Das beiliegende Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ist genau zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Pflicht der am Bau Beteiligten hingewiesen, alle Möglichkeiten und Mittel der Technik einzusetzen, um den Lärm herabzumindern, notfalls auf übermäßig lärmerzeugende Maschinen und Geräte zu verzichten.

6.

Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. Vor allem die Verfüllung schutzwürdiger Biotope ist nicht zulässig.

7.

Das Biogashandbuch Bayern und die einschlägigen Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sind zu beachten.

8.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU - bzw. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft – LBG – sind einzuhalten.

9.

Anforderungen die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben, wurden baurechtlich nicht überprüft.

#### **IV. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1.

Die Anlagen (zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung – AwSV) sowie



den entsprechenden Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu errichten und zu betreiben.

2.

Sämtliche Anlagen und Anlagenteile (incl. Leitungen), die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.

3.

Die mit wassergefährdendem Stoff beaufschlagten Anlagenteile müssen die entsprechende Zulassung aufweisen.

4.

Das geplante Blockheizkraftwerk und der Transformator müssen über eine dichte und beständige Auffangvorrichtung verfügen, die das gesamte Volumen der im Havariefall anfallenden wassergefährdenden Stoffe aufnehmen kann.

5.

Beim Abfüllen von Frischöl oder Altöl müssen, wie vom Planer beschrieben, unterhalb der Leitung Auffangwannen aufgestellt werden, die im Havariefall anfallendes Frisch-/Altöl vollständig zurückhalten.

6.

Da es sich bei der Altöllagerung um die Gefährdungsstufe B handelt, muss diese Anlage vor Inbetriebnahme von einem AwSV-Sachverständigen abgenommen werden.

#### **Vorbehalt weiterer Auflagen:**

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **V. Naturschutz**

1.

Die verlagerten Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen sind mit der Nutzungsaufnahme des BHKW-Containers herzustellen, spätestens jedoch in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode (Herbst/Winter bis zum 15. April).

2.

Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt als Streuobstwiese (Ausgleichsfläche 1) und als Hecken (Ausgleichsfläche 2, zwei Teilflächen).

Die Umsetzung der Ausgleichsfläche 1 mit einer Größe von 553 m<sup>2</sup> erfolgt auf Teilflächen der Flurnummern 1155/0, 1155/03, Gemarkung Wasentegernbach. Die Umsetzung der Ausgleichsfläche 2, bestehend aus zwei Teilbereichen, erfolgt mit einer Größe von 306 m<sup>2</sup> auf Teilflächen der Flurnummer 1155/03, Gemarkung Wasentegernbach und mit einer Größe von 308 m<sup>2</sup>



auf Teilflächen der Flurnummern 1082/0, 1095/0, 1097/0, Gemarkung Wasentegernbach.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten.

3.  
Die Bepflanzungsmaßnahmen sind gegen Wildschäden/-verbiss zu schützen.

4.  
Das Gelände ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten durch eine dem natürlichen Geländeverlauf angepassten Modellierung und einer flachen Ausformung landschaftsgerecht wiederherzustellen.

5.  
Beeinträchtigungen der an das Bauvorhaben angrenzenden Gehölzbestände z.B. durch Erdauffüllungen, Verwendung als Baulagerflächen sind zu jeder Zeit auszuschließen.

6.  
Es ist eine Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,00 € für die Absicherung zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen zu hinterlegen (§ 17 Abs. 5 BNatSchG).

## **E. Kostenentscheidung**

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.074,32 € festgesetzt. In diesem Betrag ist die Baugenehmigungsgebühr enthalten.

### **Gründe:**

#### **I.**

### **1. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 29.01.2024 beantragten Sie über das Planungsbüro Plan-Comp GmbH, Am Bruche 7, 33818 Leopoldshöhe unter Vorlage der Antragsunterlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort in Nicklhub 1, 84405 Dorfen.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- der Umweltingenieur des Landratsamtes,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde,
- die Untere Naturschutzbehörde,
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft,



- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Erding,
- die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in München,
- sowie die Stadt Dorfen

beteiligt.

Mit gleichem Antrag wurde auch die vorzeitige Errichtung der Anlage gemäß § 8a BImSchG beantragt. Die Erteilung einer Zulassung der vorzeitigen Errichtung erübrigt sich jedoch mit Erteilung dieser Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Die Stadt Dorfen hat mit Schreiben vom 27.03.2024 mitgeteilt, dass der Bau- und Verkehrsausschuss mit Beschluss vom 13.03.2024 das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben erteilt hat.

Im Juni/Juli 2024 wurden noch Unterlagen nachgereicht, die für die Erstellung der naturschutz- und baurechtlichen Stellungnahme erforderlich waren.

## **2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

### a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Die vorhandene Anlage zur Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen, Gülle sowie nicht gefährlichen Abfällen mit einer Verbrennungsmotoranlage dient der Erzeugung von elektrischer Energie und Einspeisung ins öffentliche Netz. Die durch den Betrieb der BHKW-Anlage als Nebenprodukt anfallende Abwärme wird für die Beheizung der Fermenter, der angrenzenden Wohn- und Betriebsgebäude und zur Trocknung von Hackschnitzeln genutzt. Für das Vorhaben sollen die bestehenden BHKW 1 und BHKW 2 rückgebaut werden. Als Ersatz soll ein BHKW-Container mit einem neuen BHKW mit einer FWL von 3.204 kW und dazugehörigem Trafo östlich bzw. nordöstlich der Maschinen- und Lagerhalle Schirmading errichtet werden. Somit erhöht sich die installierte Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage von derzeit 2.750 kW auf zukünftig 4.562 kW. Eine Änderung der Einsatzstoffe oder weitere baulichen Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die produzierte Biogasmenge wird nicht erhöht.

### b) Standort

Das Betriebsgelände befindet sich im westlichen Teil (Nicklhub) des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 75 „SO Biogasanlage Schirmading / Nicklhub“ der Stadt Dorfen und ist als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Im östlichen Teil befindet sich die Biogasanlage der Ehefrau des Antragstellers (Schirmading). Die umliegenden Flächen liegen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) nach BauNVO einzustufen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen liegen im Außenbereich nordöstlich (Brandlhub 1 – Fl.Nr. 1181,



Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 440 m), östlich (Hub 1 – Fl.Nr. 1142, Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 280 m) und westlich (Bergham 5 – Fl.Nr. 1061, Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 680 m). Südlich befindet sich die Ortschaft Wasentegernbach, welche im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 BauGB liegt und als allgemeines Wohngebiet (WA) nach der BauNVO einzustufen ist (Wasentegernbach 10 – Fl.Nr. 562/2, Gemarkung Wasentegernbach, Entfernung: 530 m).

Die Entfernungsangaben entsprechen jeweils den Abständen vom Rand des Sondergebietes zu Wohngebäuden oder zur Grenze der Satzung.

### c) Emissionen

Beim Betrieb der Biogasanlage können als Emissionen hauptsächlich Geruchs- und Abgasemissionen sowie Lärm entstehen.

#### Luft

Luftverunreinigende Stoffe werden beim Betrieb der Verbrennungsmotoren zur Gasverstromung emittiert (Verbrennungsabgase). Die Abluft wird über Kamine ausgeblasen.

#### Geruch

Geruchsemissionen können bei der Annahme, der Lagerung, dem Einbringen und der Verarbeitung der Einsatzstoffe sowie der Ausbringung der Gärreste entstehen.

#### Lärm

Der Betrieb der Biogasanlage ist mit verschiedenen lärmemittierenden Vorgängen verbunden. Lärmemissionen entstehen vornehmlich beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage sowie durch Fahrverkehr bei der Beschickung der Anlage und bei der Anlieferung von Einsatzstoffen sowie der Ausbringung der Gärsubstrate.

## II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### 1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur



Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegen Anlagen nach Nr. 1.2.2.2 V (Verbrennungsmotoranlagen mit mehr als 1 MW bis weniger als 10 MW Feuerungswärmeleistung), Nr. 8.6.2.1 (Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag), Nr. 8.11.2.2 V (Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag), Nr. 8.12.2 V (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr) und Nr. 9.36 V (Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr) des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Mit der beantragten Änderung der Biogasanlage Nicklhub erfolgt der Rückbau von zwei Gasmotoren im Generatorraum, die Errichtung eines BHKW-Containers und eines Transformators östlich der Maschinen- und Lagerhalle der BGA Schirmading und die Erhöhung der installierten FWL von 2.750 auf 4.562 kW bzw. el. Leistung von 1.000 auf 1.885 kW. Die Änderung unterliegt der Nr. 1.2.2.2 V (Verbrennungsmotoranlagen mit mehr als 1 MW bis weniger als 10 MW Feuerungswärmeleistung). Dagegen hat die geplante Änderung keine Auswirkung auf die Mengenschwellen der Nrn. 8.6.2.1, 8.11.2.2, 8.12.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Demzufolge bedarf das Vorhaben grundsätzlich keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV, sondern erfolgt im einfachen Verfahren.

Der Anlagenbetreiber beantragte zwar gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Unterlagen zu verzichten. Dieser Antrag ist nicht erforderlich, weil die Genehmigung im einfachen Verfahren durchgeführt werden kann (vgl. § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;



- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsvorschrift zu § 7 BImSchG ergeben und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet, um die o. g. Voraussetzungen zu erfüllen, und erforderlich, da es keine den Anlagenbetreiber weniger belastende, aber ebenso wirksamen Mittel zur Erreichung der Auflagenziele gibt. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. mit den Nrn. 1.2.2. der Anlage 1 zum UVP war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, auf Grund derer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wird im UVP-Portal veröffentlicht.



## 2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

### a) Lärmschutz

Das geplante Vorhaben ist durchaus mit einer Änderung des Emissionsverhaltens der Biogasanlage verbunden. So ist das Generatorhaus TBE 3.1 mit dem Rückbau der BHKW 1 TBE 3.3 und BHKW 2 TBE 3.4 sowie der dazugehörigen Kühler keine relevante Lärmquelle mehr. Das neue BHKW 4 TBE 3.10.1 ist zwar normativ wesentlich lauter, es wird jedoch in einem eigenen, schallgedämpften und eigens dafür entwickelten BHKW-Container aufgestellt. Die Anlage verfügt werksseitig über einen Schalldämpfer; der Wärmetauscher auf dem Containerdach ist mit Schalldämmkulissen ausgestattet. Ferner sind alle relevanten Anlagenteile mit Resonanzschalldämpferelementen für die Bedämpfung tieffrequenter Schallemissionen ausgeführt. Die beantragte Änderung beeinflusst den betrieblichen Fahrverkehr nicht – es entstehen keine zusätzlichen Fahrbewegungen um das bzw. auf dem Betriebsgelände. Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung der Lärmsituation zu rechnen. Dem Vorschlag des Planers, dass der Genehmigungsbescheid mit einer Nebenbestimmung/Hinweis versehen werden solle, wonach

- *die Schallemissionen und die resultierenden Immissionen im Falle von Beschwerden über Lärmimmissionen messtechnisch durch eine nach § 29b des BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu ermitteln und zu bewerten sind und*
- *die nach § 29b des BImSchG bekanntgegebene Messstelle die anlagenseitig durchzuführenden Abhilfemaßnahmen in ihrem Messbericht festlegt und bei der Umsetzung der Maßnahmen baubegleitend überwachend eingebunden wird,*

kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

### b) Luftreinhaltung

#### Abgaswerte der Motoren

Mit der am 20.06.2019 in Kraft getretenen 44. BImSchV wurde die Richtlinie 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ins nationale Recht umgesetzt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung größer 1 MW. Somit sind die Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 44. BImSchV erfüllt, die Anlage unterliegt den Anforderungen dieser Verordnung. Eine Prüfung der Aggregation gem. § 4 44. BImSchV ist hier nicht notwendig; es sei jedoch erwähnt, dass die Motoren von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich zu aggregieren sind - auch Einzelmotoren mit einer FWL kleiner 1 MW (vgl. § 4 Abs. 3 44. BImSchV). Die Aggregation hat jedoch faktisch keine Auswirkung auf die Emissionsbegrenzung der Motoren, da keine Leistungsschwellen in § 16 44. BImSchV genannt sind, deren Überschreitung ggf. strengere Emissionsgrenzwerte nach sich ziehen. Für die Abgase der Motoren gelten gemäß §§ 9, 16 der



44. BImSchV i. V. m. § 39 44. BImSchV die folgenden Grenzwerte:

<b>Bestehende Anlage TBE 3.8 BHKW 3</b>			
Schadstoff	Grenzwert 44. BIm- SchV	Grenzwerte TA Luft 2002	einzuhalten ab bis dahin TA Luft 2002
Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>	1,0 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>	0,50 g/m <sup>3</sup>	01.01.2029
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>	0,31 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025
Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
organische Stoffe, als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>	-	01.01.2029
Ammoniak	30 mg/m <sup>3</sup>	-	bei Einsatz von SCR/SNCR

<b>Neuanlage TBE 3.10.1 BHKW 4</b>			
Schadstoff	Grenzwert 44. BIm- SchV	Grenzwerte TA Luft 2002	einzuhalten ab bis dahin TA Luft 2002
Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
organische Stoffe, als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Ammoniak	30 mg/m <sup>3</sup>	-	bei Einsatz von SCR/SNCR

Alle Grenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5% bezogen.

Als bestehende Anlage gilt nach der 44. BImSchV eine Verbrennungsmotoranlage, die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurde; die bis zum Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist geltenden Grenzwerte ergeben



sich aus den Anforderungen der TA Luft 2002.

### Abluftführung und Kaminhöhe

Nach § 19 44. BImSchV hat der Betreiber die Abgase in kontrollierter Weise abzuleiten, sodass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die materiellen Anforderungen an den Kamin ergeben sich daher aus Nr. 5.5.2.2 TA Luft. Maßgeblicher Schadstoff ist Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_x$ , angegeben als  $\text{NO}_2$ ). Anhand der vorliegenden Unterlagen ergibt sich eine erforderliche Kaminhöhe  $h_b = 6,1$  m. Da der BHKW-Container in 5 m Abstand zum westlich liegenden Maschinenhalle Schirmading aufgestellt wird, hat der Kamin dessen First um 3 m zu überragen. Das besagte Gebäude (Generatorraum für BHKW 1 und BHKW 2 der BGA Schirmading) hat eine Höhe von 9,7 m ü. GOK. Demnach muss der Kamin des neuen BHKW eine Höhe von mindestens 12,7 m aufweisen. Nach Antragsunterlagen sollen die Abgase aus der Motoranlage über einen Kamin mit einer Höhe von 13 m ü. GOK in die freie Luftströmung abgeleitet werden. Die Anforderung einer Ableitung in die freie Luftströmung ist somit erfüllt.

### Luftschadstoffe

Die Emissionsmassenströme der maßgeblichen Luftschadstoffe im Abgas der Motoren (Stickstoffoxide und Schwefeloxide) liegen unterhalb der Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft (jeweils 15 kg/h), somit kann die Bestimmung der Immissionskenngößen nach Nr. 4.1 Buchstabe a) der TA Luft entfallen. Eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft ist in Hinblick auf den Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor der Einwirkung von Ammoniak durch den Einsatz von einem SCR-Katalysators ist nicht notwendig, da eine Herstellergarantie (s. Datenblatt Fa. Serco Energy unter Register 3.2) vorliegt – demnach liegt die Ammoniak-Konzentration nach dem Sperrkatalysator nicht über  $5 \text{ mg/m}^3$  (vgl. UMS Az.: 75g-U8721.21 -2020/24-14 vom 15.03.2022).

### Messung und Überwachung der BHKW-Emissionen

Die Anforderungen für die Messung und die Überwachung ergeben sich aus der 44. BImSchV. Demnach sollen für Formaldehyd (HCHO), Stickstoffoxide ( $\text{NO}_x$ ), Kohlenstoffmonoxid (CO), organische Stoffe (Gesamt-C) sowie Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) beim Einsatz von SCR/NCSR jährlich wiederkehrende Einzelmessungen gefordert werden. Dabei sind die Konzentrationen von Stickstoffoxiden ( $\text{NO}_x$ ) und Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) gleichzeitig zu ermitteln. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die über einen der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen (vgl. § 26 Nr. 2 44. BImSchV). Für Schwefeloxide ( $\text{SO}_x$ ) beträgt der Turnus der wiederkehrenden Messung drei Jahre.

Ferner sind Nachweise über den kontinuierlichen Betrieb des Katalysators zu führen (§ 24 Abs. 6 44. BImSchV) sowie die Emissionen an  $\text{NO}_x$  als Tagesmittelwert mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen (z.B.  $\text{NO}_x$ -Sensor) zu überwachen (§ 24 Abs. 7 44. BImSchV). Die Maßnahmen zur Überwachung des emissionsseitig konformen Betriebs von Motoranlagen sind im Einheitsblatt 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA - Einheitsblatt 6299), detailliert beschrieben. Daraus ergibt sich die Verplombung der Oxidationskatalysatoren und die vorgeschlagene qualitative Überwachung mit den  $\text{NO}_x$ -Sensoren mittels



NO<sub>x</sub>- Alarmschwellen.

#### Restgaspotential und Verweilzeiten

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Einsatzstoffe oder die Biogasproduktion, so dass weder Änderungen beim Restgaspotential noch bei den Verweilzeiten zu erwarten sind.

#### Emissionsminderung bei Störungen

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die Emissionen bei einem Störfall. Weder wird die Gaszusammensetzung geändert, noch wird die produzierte Gasmenge erhöht, sodass die vorhandene Gasfackel weiterhin ausreichend ist.

#### Gerüche

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Geruchsimmis-sionen der Anlage, da weder die Menge noch die Zusammensetzung der Ein-satzstoffe sich ändert.

Insgesamt sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche nicht zu erwarten.

### **c) Trafo**

Um die produzierte elektrische Energie ins Versorgungsnetz einspeisen zu können, ist die Errichtung eines neuen Trafos (1.630 kV) vorgesehen. Das Trafohäuschen wird neben dem bestehenden Trafo – nördlich des geplanten BHKW-Containers TBE 3.10 und östlich des bestehenden BHKW-Containers TBE 3.8 – aufgestellt. Es handelt sich um eine ortsfeste Niederfrequenzanlage zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von  $\geq 1000$  V im Frequenzbereich zwischen 1 Hz und 9 kHz. Solche Anlagen fallen im Anwendungsbereich der 26. BImSchV (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 26. BImSchV). Bei einer Neuerrichtung ist zu überprüfen, ob der Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100  $\mu$ T sowie der Grenzwert für elektrische Feldstärke von 5 kV/m an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage eingehalten sind. Für Ortsnetzstationen beträgt der Einwirkungsbereich 1 m um die Einhausung. Unter maßgebliche Immission-sorte versteht man Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (Orte, an denen sich Personen regelmäßig über mehrere Stunden aufhalten). Da im Einwirkungsbereich der Anlage keine maßgeblichen Mini-mierungsorte liegen, ist eine Minimierung gem. § 4 Abs. 2 26. BImSchV nicht notwendig. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Fel-der sind nicht zu erwarten.

### **d) Abfallwirtschaft**

Durch den Betrieb der neuen Motorenanlage ist mit einem geringen Anstieg der produzierten Abfälle zu rechnen. Dies sind hauptsächlich Schmierstoffe, Altöle, Filter und Wischtücher, welche durch den Betrieb und die regelmäßige Wartung des Motors anfallen. Diese Abfälle gelten als gefährliche Abfälle i. S. v. AVV-Verzeichnis. Die anfallenden Stoffe werden durch beauftragte Fachbetriebe abgeholt und der stofflichen Wiederverwertung (Altöle,



Schmierstoffe) oder der schadlosen Beseitigung (Filter, Wischtücher) zugeführt werden.

### e) Anlagensicherheit

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die störfallrelevanten Belange, da weder die produzierte Biosgasmenge erhöht wird noch störfallrelevante bauliche Veränderungen (wie z. B. neue Gasspeicher oder Behälter) errichtet werden.

### f) Energieeffizienz

Durch die beantragte Änderung wird die Energieeffizienz der Anlage verbessert. So steigert sich der elektrische Wirkungsgrad von derzeit 0,32 TBE 3.3 BHKW 1 bzw. 0,38 TBE 3.4 BHKW 2 auf 0,431. Die Einspeisung der Satelliten-BHKWs in Grüntegernbach sowie der Fa. Bayern BHKW in Wasentegernbach bleiben von der Änderung unberührt. Die anfallende Abwärme durch den Betrieb der BHKW-Anlage wird wie bisher für die Beheizung der Fermenter und der angrenzenden Wohn- und Betriebsgebäude sowie für die Einspeisung ins öffentliche Nahwärmenetz genutzt.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die festgesetzten Auflagen eingehalten werden. Auch sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i.S. des UVPG zu erwarten.

### g) Arbeitsschutz

Die Stellungnahme der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bezieht sich nur auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, entsprechend den VSG'en, sowie den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn die festgesetzten Sicherheits- und Arbeitsschutzanforderungen eingehalten werden.

### h) Bauausführung und Brandschutz

#### Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben befindet sich im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Biogasanlage Schirmading/Nicklhub**“ auf den Flurnummern 1155, 1155/1 und 1155/2 der Gemarkung Wasentegernbach; Anträge auf Ausnahmen und/oder Befreiungen gemäß § 31 BauGB liegen nicht vor. Entwurfsverfasser und Bauherr haben die Einhaltung sämtlicher Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes somit durch Unterschrift bestätigt.

Die aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung ist „Sondergebiet Biogasanlage Schirmading/Nicklhub“.

Die bis 03.07.2019 erteilten Baugenehmigungen seit der Erstgenehmigung der Biogasanlage wurden allesamt im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt.



Die Erschließung der Anlage ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über die östlich gelegene Gemeindeverbindungsstraße.

#### Bauordnungsrecht:

Die bauordnungsrechtliche Prüfung eines Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt analog einem Sonderbauverfahren nach Art. 60 BayBO (siehe Schreiben des StMUG vom 06.05.2010, Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1 in Abstimmung mit dem StMI). Auch das materielle Baurecht ist somit vollumfänglich zu prüfen.

Die bis 03.07.2019 genehmigten Bauvorhaben wurden baurechtlich im sog. „vereinfachten Genehmigungsverfahren“ nach Art. 59 BayBO behandelt. Biogasanlagen sind grundsätzlich keine Sonderbauten i.S.d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 17 BayBO (erhöhte Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr), da sie die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Daher erfolgte 2019 mit der Antragstellung im BImSchG-Verfahren erstmals eine Ausweitung des Prüfumfanges, was insbesondere Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes betrifft. Die hier beantragte Transformatorstation und das BHKW-Gebäude neu östlich der bestehenden Maschinenhalle werden brandschutztechnisch von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt.

Die Gebäude der Hofstelle haben die Gebäudeklasse: 1 (Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 b BayBO).

Der Kriterienkatalog ist spätestens vor Baubeginn vorzulegen.

Die erforderlichen Abstandsflächen des BHKW-Gebäudes nach Art. 6 BayBO werden nicht eingehalten. Hierzu ist ein Abweichungsantrag am 02.07.2024 eingegangen. Die Abweichung von Art.6 Abs.5 Satz 1 BayBO konnte nach Art.63 BayBO zugelassen werden, weil durch die verminderte Abstandsfläche weder Brandschutz noch Belichtung und Belüftung beeinträchtigt werden. Die Abweichung ist auch mit den sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

Weitere Abweichungen wurden gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen nicht beantragt.

Die (baurechtlich erforderliche) Nachbarbeteiligung nach Art. 66 BayBO ist ordnungsgemäß erfolgt, die Unterschriften der Eigentümer der benachbarten Grundstücke liegen auf den Plänen vor.

Im Umgriff des Vorhabens liegen keine Bodendenkmkartierungen vor. Auch sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Aus den Angaben der Antragsunterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG sind keine baurechtlich relevanten Tatbestände erkennbar.

#### **i) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Stellungnahme beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung - AwSV).



Laut Angaben des Planers handelt es sich beim Vorhaben ausschließlich um oberirdische(!) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Sämtliche antragsgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Sofern das Volumen der jeweiligen Anlage mehr als 220 Liter beträgt, ist die Anlagenverordnung (AwSV) einschlägig.

#### neues BHKW - Anlage zum Verwenden von Biogas und von Schmierstoffen (BHKW)

Die Anlage besteht aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW). Der Verbrennungsmotor des BHKW wird mit Motorenöl (WGK 2) gekühlt und geschmiert. Da es sich hierbei jedoch um geringe Volumina an Schmierstoffen handelt, ist die Anlage nicht prüfpflichtig. Eine regelmäßige Eigenüberwachung durch den Betreiber reicht aus.

Die materiellen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das BHKW über eine Auffangwanne verfügt, die für die Aufnahme des gesamten Volumens an verwendeten Schmier- und Kühlstoffe ausgelegt ist. Diese Anforderung ist erfüllt, denn das Ölvolumen im BHKW beträgt 135 Liter, das Kühlwasservolumen 172 Liter. Im Havariefall kann die Auffangwanne, welche ein Volumen von 1.145 Liter aufweist, austretende wassergefährdende Flüssigkeit zurückhalten.

#### Transformatorstation

Auch hier handelt es sich um eine Verwendungsanlage, bei der das Rückhaltevolumen (125 Liter) größer ist, als das gesamte im Trafo enthaltene Öl (55 Liter der WGK 1). Die AwSV ist nicht einschlägig.

#### SCR-Anlage auf dem BHKW-Container

Die Versorgung mit AdBlue (WGK 1) erfolgt durch den im BHKW-Container verbauten doppelwandigen Tagestank aus Kunststoff PE mit einem Volumen von 100 Liter. Der Verbrauch und damit das max. Fördervolumen zur Einzugsstrecke der SCR-Anlage auf dem BHKW-Container beträgt 2,4 l/h. Oberhalb des BHKW-Containers befindet sich laut Angaben des Planers das in der doppelwandigen Schlauchleitung enthaltene Volumen an Reduktionsmittel von max. 0,5 l. Der Planer schreibt in seiner E-Mail vom 25.03.2024 u. a. das Folgende:

*„Durch die Überwachung von Pumpendruck und Förderstrom über die Steuerung der SCR-Anlage wird jede Leckage in der Schlauchleitung zur Dosiereinheit sofort erkannt und abgeschaltet. Das Abschalten der Dosierpumpe führt zur Entlüftung der Schlauchleitungen und Rücklauf des im Schlauch enthaltenen Reduktionsmittels in den Tagestank. Reduktionsmittel kann auf dem BHKW-Container praktisch nicht austreten.“*

#### Lagerung von Frischöl und Altöl im Container

Es handelt es sich bei der Lagerung von Frischöl (1.000 Liter, WGK 2) gemäß § 39 AwSV um die Gefährdungsstufe A. Bei der Lagerung von Altöl (1.000 Liter, WGK 3) handelt es sich um die Gefährdungsstufe B.

Neben den Angaben in Abschnitt 1 schreibt der Planer in seiner E-Mail vom 25.03.2024 das Folgende:



„Tankvorgänge erfolgen ausschließlich unter unmittelbarer Überwachung des hierfür geschulten sachkundigen Bedienpersonals des Tankfahrzeuges unter Verwendung einer mobilen Auffangwanne, welche vor Ort verfügbar ist und vor Beginn von Tankvorgängen unter dem Schlauch verlegt wird. Ein Havariefall beim Be- und Abtanken der Tankbehälter mit Austritt von Frischöl / Altöl unter unmittelbarer Überwachung des sachkundigen Bedienpersonals unter Verwendung der doppelwandigen Schlauchleitung mit Überfüllsicherung Tankbehälter / Steuerung Tankwagenpumpe mit Abschaltung der Tankwagenpumpe bei Ansprechen der Überfüllsicherung kann ausgeschlossen werden.“

#### Lage, Grundwasser, Altlastenverdacht

Die Biogasanlage liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Mindestens in einem Umkreis von 100 m um die Biogasanlage befindet sich kein oberirdisches Gewässer. Laut unserem RIWA-GIS handelt es sich beim Biogasanlagenstandort nicht um eine Altlastenfläche.

Es ist davon auszugehen, dass die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben werden.

#### Ergebnis der Prüfung

Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern das Vorhaben gemäß der Planung (einschließlich der Angaben aus der E-Mail des Planers vom 25.03.2024 – erhielten Sie in Cc) ausgeführt und betrieben wird und die folgenden Auflagen berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme erfolgt unter der Annahme, dass bisherige Bescheide zu dieser Biogasanlage weiterhin Gültigkeit haben.

#### **j) Naturschutz**

Nach Prüfung des Vorhabens durch die Untere Naturschutzbehörde sind anhand der beschriebenen UVPK-Kriterien keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu erwarten.

Unter Beachtung der genannten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Vorgaben wird dem Vorhaben die erforderliche naturschutzfachliche Zustimmung erteilt.

#### **3. Befristung der Geltungsdauer**

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen.

Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.



Diese Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag, der innerhalb dieser Fristen und damit vor Erlöschen der Genehmigung zu stellen ist, verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG), die Gebührenfestsetzung auf Art. 5 und 6 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Des Weiteren war die Genehmigungsgebühr um den verursachten Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals, jedoch jeweils mindestens um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € zu erhöhen. Die Genehmigungsgebühr beinhaltet zudem 75 % der eigentlich erforderlichen baurechtlichen Genehmigung. Aus diesen Teilbeträgen ergibt sich für den Bescheid eine Gesamtgebühr in Höhe von 6.074,32 €.

#### **Hinweise:**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (§ 52a BImSchG).



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

Abteilung 4  
Bauen, Umwelt  
und Natur

Sachgebiet 42-2  
Wasser- und  
Abfallrecht,  
Immissionsschutz

Seite 33 von 33

Mit freundlichen Grüßen

Fusarri  
Verwaltungsdirektorin